

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/9531, 18/9907, 18/10102 Nr. 7 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

A. Problem

Mit der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU der Kommission der Europäischen Union (Kommission) vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates der Europäischen Union (EU) hinsichtlich der Registrierung von Versorgern und der Eintragung von Sorten sowie des gemeinsamen Sortenverzeichnisses hat die Kommission u. a. Regelungen für ein Sortenverzeichnis mit Sorten von Obstsorten zur Fruchterzeugung getroffen. In dieses sollen Sorten aufgenommen werden, welche von den Mitgliedstaaten der EU zum Inverkehrbringen mit amtlicher Beschreibung zugelassen sind und nach dem nationalen Sortenschutzrecht oder dem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht geschützt werden. Die bereits vor dem 30. September 2012 mit amtlich anerkannter Beschreibung in den Verkehr gebrachten Sorten sollen ebenfalls in dieses Verzeichnis aufgenommen werden. Die Rechtsgrundlagen für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Obstsorten zur Fruchterzeugung finden sich im Saatgutverkehrsgesetz.

Die vorgenannte Durchführungsrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2016 in nationales Recht umzusetzen. Dies erfordert eine Novellierung der Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes, welche das Inverkehrbringen und die amtliche Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obstsorten betreffen.

B. Lösung

Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Entfällt, da sich die Regelung nicht an Bürgerinnen und Bürger richtet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft könnte grundsätzlich zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die auf der Grundlage dieses Gesetzes geplante Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322) entstehen. Da die Verordnung jedoch nach derzeitigem Stand ausnahmslos Anforderungen enthält, die der bereits geltenden Rechtslage entsprechen, entsteht durch die Verordnung voraussichtlich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Umsetzung der genannten EU-Rechtsgrundlagen geht nicht über eine „1:1“-Umsetzung hinaus. Durch den beabsichtigten Erlass vereinfachter Regelungen für sog. Amateursorten von Obst und für Obstsorten, die zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen beitragen können, wird zwar von einer in das Ermessen der Mitgliedstaaten der EU gestellten EU-Regelung Gebrauch gemacht. Diese Regelung der EU kommt allerdings den Forderungen der interessierten Kreise entgegen, die solche Sorten ansonsten nicht vermarkten könnten. Außerdem sind die vereinfachten Regelungen für Obstsorten, die zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen beitragen können, bereits Gegenstand des geltenden Rechts. Die „one in, one out“-Regel kommt deshalb nicht zur Anwendung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dem Bundessortenamt entsteht infolge der Verpflichtung, eine Gesamtliste von Obstsorten zu führen und deren Daten jährlich der Kommission zu übermitteln, voraussichtlich geringfügiger zusätzlicher Aufwand. Gegenwärtig werden jährlich nicht mehr als 20 Anträge zur Aufnahme von Obstsorten in die Gesamtliste beim Bundessortenamt gestellt. Da der überwiegende Teil des vorhandenen Spektrums an Obstsorten mittlerweile Eingang in die beim Bundessortenamt bereits geführte Liste der vertriebsfähigen Obstsorten gefunden hat, wird die genannte Zahl künftig deutlich rückläufig sein. Zudem geht es um die elektronische Übermittlung von beim Bundessortenamt bereits vorhandenen Sammlungen von Sortendaten, die jährlich um eine – erfahrungsgemäß geringe, jedoch – aus heutiger Sicht nicht exakt zu benennende Zahl einiger weniger Sortendaten ergänzt werden.

F. Weitere Kosten

Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten in der Lage sind, ohne zusätzliche Investitionen von den neuen Regelungen Gebrauch zu machen. Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9531, 18/9907 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 9. November 2016

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Kees de Vries
Berichtersteller

Ursula Schulte
Berichterstellerin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Harald Ebner
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Kees de Vries, Ursula Schulte, Dr. Kirsten Tackmann und Harald Ebner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/9531, 18/9907** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Saatgutverkehrsgesetz regelt die Anforderungen an Erzeugung und Vermarktung von Saatgut und sog. Vermehrungsmaterial. Mit der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU der Kommission der Europäischen Union (Kommission) vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates der Europäischen Union (EU) hinsichtlich der Registrierung von Versorgern und der Eintragung von Sorten sowie des gemeinsamen Sortenverzeichnisses hat die Kommission u. a. Regelungen für ein Sortenverzeichnis mit Sorten von Obstarten zur Fruchterzeugung getroffen. In dieses sollen Sorten aufgenommen werden, welche von den Mitgliedstaaten der EU zum Inverkehrbringen mit amtlicher Beschreibung zugelassen sind und durch das nationale Sortenschutzrecht oder das gemeinschaftliche Sortenschutzrecht geschützt werden. Die bereits vor dem 30. September 2012 mit amtlich anerkannter Beschreibung in den Verkehr gebrachten Sorten sollen ebenfalls in diesem Verzeichnis inbegriffen sein. Die vorgenannte Durchführungsrichtlinie der EU ist bis zum 31. Dezember 2016 in nationales Recht umzusetzen. Dies erfordert eine Novellierung der Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes, welche das Inverkehrbringen und die amtliche Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obstsorten betreffen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen Richtlinienvorgaben der EU durch Anpassung der Regelungen betrieblichen Inverkehrbringens und amtliche Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obstsorten umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang soll eine sog. Gesamtliste der Obstsorten geschaffen werden. Diese soll die für das zu implementierende nationale Sortenverzeichnis relevanten Sorten aufnehmen. Aus Gründen der Transparenz und zur Information der Verbraucher soll auch Vermehrungsmaterial von Obst in die sog. Gesamtliste aufgenommen werden, das zur Wahrung der genetischen Vielfalt vermarktet werden kann. Aus den gleichen Gründen sollen zudem Sorten von Obst in die sog. Gesamtliste eingetragen werden, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind und die mit einer amtlich anerkannten Beschreibung vertriebsfähig sind. Die Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung enthält u. a. Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten der EU in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen geeigneter Mengen an Vermehrungsmaterial von Obstarten zur Wahrung der genetischen Vielfalt gestatten können, sodass auch einheimische Erzeuger die genannten Regelungen nutzen können. Im Saatgutverkehrsgesetz sind dafür die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/9531 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates sind der Drucksache 18/9907 zu entnehmen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 117. Sitzung am 9. November 2016 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9531, 18/9907 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat in seiner 97. Sitzung am 9. November 2016 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9531, 18/9907 in unveränderter Fassung anzunehmen.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 53. Sitzung am 13. September 2016 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes“ befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel 8 (Landwirtschaft produktiv, nachhaltig, umweltverträglich – und artgerechte Tierhaltung)“.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 18(10)455 – darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen wurden: „Die Auswirkungen des Gesetzes entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung. Mit dem Vorhaben wird das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial insbesondere alter Obstsorten befördert. Damit trägt das Gesetz auch zu einer Bereicherung der genetischen Vielfalt bei. Damit kann zu einem nachhaltigen Anbau im Sinne der Managementregel 8 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie beigetragen werden.“ Demzufolge ist für ihn die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/9531, 18/9907 in seiner 66. Sitzung am 9. November 2016 abschließend beraten.

2. Abstimmungsergebnisse

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9531, 18/9907 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 9. November 2016

Kees de Vries
Berichtersteller

Ursula Schulte
Berichterstellerin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Harald Ebner
Berichtersteller

